

Geschäftsverzeichnisnr. 1300
Urteil Nr. 12/99 vom 28. Januar 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1997 zur Festlegung des Statuts der «Radio-Télévision belge de la Communauté française (RTBF) », erhoben von A. Menu.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Referenten R. Moerenhout als stellvertretender Kanzler, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. März 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A. Menu, der am Sitz der «Cité de la Radio-Télévision», boulevard Auguste Reyers 52, 1044 Brüssel, Domizil erwähnt hat, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1997 zur Festlegung des Statuts der «Radio-Télévision belge de la Communauté française (RTBF)» (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. August 1997).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 2. März 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 27. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. April 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 13. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 13. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, mit am 18. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Kläger, mit am 26. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 27. Februar 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsfähig erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. Januar 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 17. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Januar 1999

- erschienen

. RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für A. Menu,

. RA P. Levert, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich des Interesses des Klägers

A.1. Der Kläger ist statutarischer Beamter bei der R.T.B.F. und außerdem Gewerkschaftsvertreter der « Centrale générale des services publics », einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation. Er ist der Ansicht, daß die angefochtenen Bestimmungen zu seinen Ungunsten die Bestimmungen des auf ihn anwendbaren Statuts abändern und eine Diskriminierung zwischen den Personalmitgliedern der R.T.B.F. und den Personalmitgliedern des öffentlichen Dienstes der Französischen Gemeinschaft ins Leben rufen würden. Die angefochtenen Bestimmungen, die zur Folge hätten, daß die R.T.B.F. dazu ermächtigt werde, Vertragspersonal unter anderen, großzügigeren Bedingungen einzustellen als denjenigen, auf die sich der Erlaß vom 26. September 1994 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze beziehe, würden der R.T.B.F. die Möglichkeit bieten, ihn in eine Lage zu versetzen, die ihn in persönlicher, beruflicher und statutarischer Hinsicht benachteilige.

A.2. De Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Wallonische Regierung sind der Ansicht, daß der Kläger weder die erforderliche Eigenschaft, noch das erforderliche Interesse habe, um vor Gericht aufzutreten.

Aus der Darlegung der Klagegründe gehe an erster Stelle hervor, daß sich der Klagegegenstand auf Artikel 29 § 1 des angefochtenen Dekrets beschränke.

Außerdem sei das Interesse des Klägers hypothetisch und aleatorisch. Da er statutarischer Beamter sei, könne man sich fragen, ob er ein Interesse daran habe, die Einstellung von Vertragspersonal zu kritisieren. Außerdem sei die angefochtene Bestimmung eine Ermächtigungsbestimmung, die dem Kläger in Ermangelung von Durchführungsbestimmungen, die nicht vom Hof geprüft werden könnten, keinen Schaden zufügen könnte.

Das unmittelbare Interesse des Klägers sei ebenfalls in Abrede zu stellen. Er sei nicht an den vier Fällen beteiligt, die die Einstellung von Vertragspersonal ermöglichen würden.

Das funktionsmäßige Interesse, welches aus der Eigenschaft als Gewerkschaftsvertreter abgeleitet werde, könne schließlich nicht angenommen werden; der Kläger könne sich nur in zulässiger Weise darauf berufen, soweit den Vorrechten, die mit dieser Eigenschaft als Gewerkschaftsvertreter verbunden seien, Abbruch getan werde.

A.3. In seinem Erwidernsschriftsatz betont der Kläger, daß die Rechtsprechung des Hofes ihm lediglich die Verpflichtung auferlege, nachzuweisen, daß er unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen sein könnte. Dies sei hier der Fall, da er sich in seinen Arbeitsbeziehungen in einer Konkurrenzlage oder in einem Unterordnungsverhältnis gegenüber Mitgliedern des Vertragspersonals befinden könnte, die nicht aufgrund der gesetzlich anwendbaren Bestimmungen hätten eingestellt werden können.

Übrigens habe er zum Überfluß seine Eigenschaft als Gewerkschaftsvertreter angeführt. In diesem Zusammenhang möchte er vor Gericht auftreten, um die moralischen und beruflichen Interessen der Mitglieder seiner Organisation und das öffentlich-rechtliche Statut der Einrichtung, in der er ernannt worden sei, sowie ihres Personals zu verteidigen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Interventionsschriftsatzes der Wallonischen Region

A.4. Der Kläger behauptet, daß der von der Wallonischen Region eingereichte Interventionsschriftsatz von der Verhandlung ausgeschlossen werden müsse, weil die Regionalbehörde nicht das in Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgeschriebene Interesse aufweise. Die einzigen an dieser Sache beteiligten Behörden seien die Französische Gemeinschaft und der Föderalstaat. Aus keinem einzigen Argument oder dargelegten Klagegrund gehe hervor, daß die Sache - und sei es hinsichtlich der Rechtsprechung - Folgen haben könnte, was die Wallonische Region betreffe. Diese Region lege außerdem keineswegs dar, inwiefern sie ein Interesse an der Intervention in der vorliegenden Rechtssache hätte.

Hinsichtlich der Klagegründe

A.5. Der erste Klagegrund beruht auf einer Verletzung der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Der Kläger bringt einen zweiten Klagegrund vor, der von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgeht, indem Artikel 29 für die Personalmitglieder der R.T.B.F. und die Personalmitglieder der Französischen Gemeinschaft sowie der von ihr abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts ohne objektive und angemessene Rechtfertigung eine unterschiedliche Art und Weise der Anstellung festlegen würde.

- B -

Hinsichtlich des Umfangs der Klage

B.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche

Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Diese Erfordernisse liegen einerseits in der dem Hof obliegenden Verpflichtung begründet, sofort nach Eingang der Klage zu prüfen, ob diese nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder ob der Hof nicht offensichtlich unzuständig ist, darüber zu befinden, und andererseits in der Verpflichtung, die den Parteien, die auf die Argumente der Kläger antworten möchten, obliegt, in einem einzigen Schriftsatz und innerhalb der festgesetzten Fristen, deren Nichteinhaltung zur Unzulässigkeit führt, darauf zu antworten.

Der Kläger beantragt die Nichtigkeitsklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1997 zur Festlegung des Statuts der « Radio-Télévision belge de la Communauté française ». Der Hof stellt jedoch fest, daß die Klagegründe sich ausschließlich gegen Artikel 29 § 1 des Dekrets richten. Die Klage beschränkt sich demzufolge auf diese Bestimmung.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Schriftsatzes der Wallonischen Regierung

B.2.1. Der Kläger behauptet, daß der von der Wallonischen Region hinterlegte Interventionsschriftsatz von der Verhandlung auszuschließen sei, weil die Regionalbehörde nicht das nach Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erforderliche Interesse aufweisen würde.

B.2.2. Laut Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 können der Ministerrat, die Regierungen, die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen und die Adressaten der aufgrund der Artikel 76, 77 und 78 dieses Sondergesetzes vorgenommenen Notifikationen beim Hof einen Schriftsatz einreichen. Im Gegensatz zu Artikel 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erlegt diese Bestimmung diesen Personen nicht die Verpflichtung auf, ein Interesse nachzuweisen.

Der Schriftsatz der Wallonischen Regierung ist demzufolge zulässig.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage

B.3.1. Artikel 29 § 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1997 bestimmt:

« Das Unternehmen kann Vertragspersonal einstellen, um

1° einem außerordentlichen und zeitweiligen Personalbedarf zu entsprechen, sei es zur Durchführung von zeitlich begrenzten Tätigkeiten oder aufgrund außergewöhnlicher Mehrarbeit;

2° Aufgaben zu erfüllen, die hochqualifizierte Kenntnisse oder Erfahrung erfordern, spezifische Aufgaben zu erfüllen oder einem spezifischen Bedarf zu entsprechen;

3° Mitglieder des statutarischen Personals oder des Vertragspersonals während Zeitspannen vorübergehender, teilweiser oder völliger Abwesenheit zu ersetzen;

4° Hilfsaufgaben zu erfüllen. »

B.3.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Wallonische Regierung sind der Meinung, daß der Kläger weder die erforderliche Eigenschaft, noch das erforderliche Interesse habe, um vor Gericht aufzutreten.

Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.3.3. Der Kläger beruft sich auf seine Eigenschaft als statutarischer Beamter der R.T.B.F. sowie auf seine Eigenschaft als Gewerkschaftsvertreter der « Centrale générale des services publics », einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation.

B.3.4. In seiner Eigenschaft als statutarischer Beamter der R.T.B.F. weist er nicht das erforderliche Interesse auf, da seine persönliche Rechtslage nicht in ungünstigem Sinne durch eine

Bestimmung beeinflusst werden könnte, die die Einstellung von Vertragspersonal ermöglicht und der Situation der statutarischen Beamten keinen Abbruch tut.

In seiner Eigenschaft als Gewerkschaftsvertreter der « Centrale générale des services publics » weist der Kläger genausowenig das erforderliche Interesse auf, da die angefochtene Bestimmung die mit der Ausübung seiner Gewerkschaftsfunktion verbundenen Vorrechte unberührt läßt.

B.3.5. Die Nichtigkeitsklage ist demzufolge unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 1999.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

R. Moerenhout

M. Melchior